



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 38. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 24.06.2009, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

2. Einleitung des Umlegungsverfahrens U 42 für den Bereich Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen
4. Aufgebote
5. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Donnerstag, dem 25. Juni 2009, 15:15 Uhr im Best Western Parkhotel, Günther-Weisenborn-Str. 7, 42549 Velbert

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Heizungsarbeiten – Helmholtz-Gymnasium
7. Lieferung eines Notfallkrankentransportwagens Typ B

Jahrgang	16
Nr.	14
Datum	16.06.2009

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2009

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	28.			01.*		24.		26.		28.	25.	16.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		27.				23.			02.
Rechnungsprüfungsausschuss			02.						21.		16.	
Personalausschuss		16.							14.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		09.			13.						18.	
Stadtentwicklungsausschuss	07.	04.	18.	29.		03.		19.		07.	11.	09.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales		05.				10.					26.	
Kulturausschuss		11.			28.							10.
Patent- und Partnerschaftsausschuss		18.										
Jugendhilfeausschuss		12.				04.					19.	
Wahlausschuss							20.		07.			
Wahlprüfungsausschuss											09.	
Integrationsbeirat		26.			07.			27.			12.	
Kinderparlament						09.						08.
Jugendparlament					26.						10.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 38. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 24.06.2009, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Gegen 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1 Befangenheitserklärungen

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Antrag nach § 24 GO; Hoffeldstraße 66/120

3.2 Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben WP 04-09 SV 66/142/1
 Antrag nach §24 GO

3.3 Beschattung einer Fotovoltaik-Anlage WP 04-09 SV 66/170
 hier: Anregung nach §24 GO NRW

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57A, 3.Änderung (VEP WP 04-09 SV 61/294
 Nr. 12) für den Bereich Werner-Egk-Straße/Schumannstraße/
 Molzhausweg (Friedenskirche);
 Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
 Offenlagebeschluss

- | | | |
|----------|---|--------------------|
| 4.2 | Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 73A, 3. Änderung für den Bereich Berliner Str. / Am Rathaus;
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/287 |
| 4.3 | Bebauungsplan Nr. 73A, 4. beschleunigte Änderung für den Bereich Berliner Str. / Am Rathaus;
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/288 |
| 4.4 | Bebauungsplan Nr. 95, 4. beschleunigte Änderung für den Bereich Clarenbachweg/Rembrandtweg;
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/283 |
| 4.5 | Bebauungsplan Nr. 253 für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str./ Horster Allee/ Itterbach/ Stadtgrenze;
Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 04-09 SV 61/293 |
| 4.6 | 45. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str./ Horster Allee/ Itterbach/ Stadtgrenze;
Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 04-09 SV 61/292 |
| 4.7 | 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Werner Egk-Straße/ Schumannstraße (Friedenskirche)
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 04-09 SV 61/285 |
| 4.8 | Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz, Unterlagen nach §14 GemHVO | WP 04-09 SV 66/166 |
| 5 | Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses | |
| 5.1 | Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - Änderung der Elternbeitragstabelle (Anlage zu § 5 der Satzung)- | WP 04-09 SV 51/415 |
| 5.2 | Kindertagespflege
a) Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII
b) Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden | WP 04-09 SV 51/435 |
| 6 | Angelegenheiten des Schul-, Sport- und Sozialausschusses | |
| 6.1 | Offene Ganztagsgrundschule
Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule", in der "Verlässlichen Grundschule 8-1" sowie bei "Silentien" im Primarbereich | WP 04-09 SV 51/427 |
| 6.2 | Vertragsänderung SchokoTicket | WP 04-09 SV 51/428 |
| 6.3 | Ganztagsoffensive
"1000-Schulen-Programm"
- neue Planung für die Mensa der Theodor-Heuss-Schule - | WP 04-09 SV 51/436 |
| 6.4 | Bau einer Fotovoltaik-Anlage auf der Grundschule Kalstert
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - | WP 04-09 SV 26/108 |

- 6.5 Überarbeitetes Schul- und Sportgebäudeunterhaltungsprogramm 2009-2011ff WP 04-09 SV 26/106
- 7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten**
- 7.1 Konjunkturpaket II, hier: Mittelverwendung WP 04-09 SV 20/169
- 7.2 Kolpinghaus WP 04-09 SV IV/001
- 7.3 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlußbeitragsatzung - vom 10.04.2003 60/099
- 7.4 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30.06.2005 60/100
- 7.5 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 07.11.1988 60/101
- 7.6 16. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.1996 WP 04-09 SV 68/050
- 7.7 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln hier: Optimierung der Parkhäuser
- Vorlage wird je nach Beratungsergebnis des AR der Stadt Hilden Holding nachgereicht - WP 04-09 SV 20/174
- 7.8 Modernisierung Helmholtz-Gymnasium hier: überplanmäßiger Mittelbedarf WP 04-09 SV 26/112
- 8 Anträge**
- 8.1 Prioritätenliste für energetische Verbesserungen an städtischen Gebäuden WP 04-09 SV 26/110/1
- Antrag der CDU-Fraktion -
- 8.2 Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung und des Entwurfes einer Baumschutz - Richtlinie 60/104
- 8.3 Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Senkung der prozentualen Anteilssätze der Straßenbaubeitragspflichtigen WP 04-09 SV 60/108
- 8.4 "Mehr Transparenz bei öffentlichen Unternehmen schaffen" Antrag der Fraktion BA WP 04-09 SV 01/143
- 8.5 "Wirtschaftsförderung aus einem Guss": Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 06.02.2009 - SV 23/061 - WP 04-09 SV 23/061
- 8.6 Ganzheitliches Handlungskonzept für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing entwickeln; Antrag der Fraktion BA vom 27.05.2009 WP 04-09 SV 23/064
- 9 Sonstige Angelegenheiten**
- 9.1 Prüfungsbericht "Hoffeldstraße" 14/051
- 9.2 Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nove Mesto nad Metuji WP 04-09 SV 01/142

- 9.3 Erlass einer neuen Sondernutzungssatzung WP 04-09 SV 32/015/1
- 9.4 Neuwahl eines Schiedsmannes für den Hildener Norden/Westen WP 04-09 SV 10/051
- 9.5 Neuwahl eines stellvertretenden Schiedsmannes für beide Hildener Schiedsamtsbezirke WP 04-09 SV 10/052
- 10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

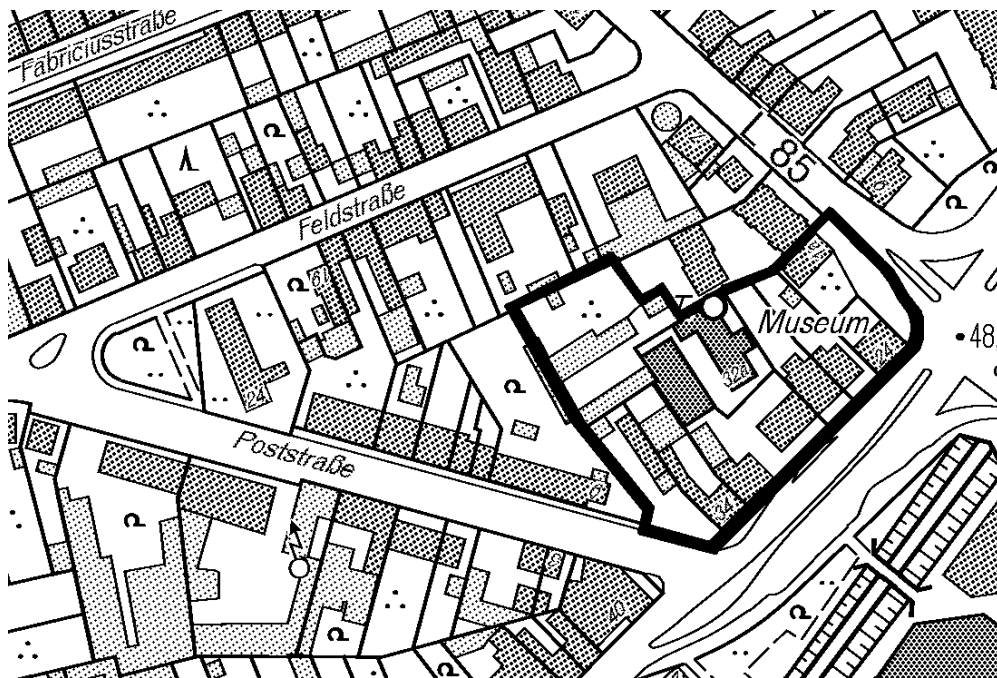
Nicht öffentlicher Teil

- 12 Befangenheitserklärungen
- 13 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 14 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 15 Abdeckung zukünftiger Pensionslasten WP 04-09 SV 20/170
- 16 Übernahme einer Bürgschaft für die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH WP 04-09 SV 20/173
- 17 Erhöhung des Stammkapitals der WGH mbH durch eine Grundstücksübertragung WP 04-09 SV 20/175

Hilden, 15.06.2009
 Günter Scheib
 Vorsitzender

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

2. Einleitung des Umlegungsverfahrens U 42 für den Bereich Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße



1. Umlegungsbeschluss

1.1 Ermächtigung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240 ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 07.05.2009 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Abs. 1 BauGB wie folgt beschlossen:

1.2 Umlegungsgebiet

1.2.1 Bezeichnung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung U 42.

1.2.2 Begrenzung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Umlegungsgebiet liegt im Baublock Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße / Feldstraße und wird nördlich begrenzt durch die nördliche und östliche Grenze des innerhalb des Baublocks liegenden Gartens und Garagenhofs (Flurstück 363) sowie der südlichen Grenze des Grundstücks Ellerstraße 3 bis 3e. Östlich wird es durch die Ellerstraße, südlich durch die Benrather Straße (B 228) und westlich durch die Poststraße sowie im weiteren Verlauf durch die westliche Grenze des Grundstücks Poststraße 2 und der westlichen Grenze des Gartens und des Garagenhofs (Flurstück 363) begrenzt.

Auf den zur Orientierung veröffentlichen Kartenausschnitt wird hingewiesen.

1.2.3 Die Grundstücke des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Hilden, Flur 51, Flurstück	Grundbuch von Hilden Blatt	Straße + Hausnummer
369	51	Ellerstr.
370	51	Ellerstr. 1a
197	7763	Benrather Str. 24
196	20725 + 20726	Benrather Str. 26
195	7803	Benrather Str. 28
343	25348	zu Benrather Str. 28
345	25348	zu Benrather Str. 28
344	7199	Benrather Str. 30
361	7199	Benrather Str. 32
362	51	Benrather Str. 32a
363	18680	zu Benrather Str. 30/32
190	20011	Benrather Str. 34
307	51	Poststr. 2

Das Umlegungsgebiet ist in der hierfür angefertigten Bestandskarte dargestellt.

1.3 Teilumlegungsgebiete

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

1.4 Einleitung

Zur bodenordnerischen Neugestaltung des Bereiches Ellerstraße / Benrather Straße / Poststraße wird nach § 45 ff BauGB die Umlegung U 42 eingeleitet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

2.1 Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

2.3 Aufschiebende Wirkung

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit gültigen Fassung, der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen –, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Hilden zu richten.

2.4 Hinweis zum Antrag auf Gerichtliche Entscheidung

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

3. Beteiligte im Umlegungsverfahren

3.1 Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadtgemeinde Hilden,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

Die zu Buchst. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

3.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit gem. § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 455 anzumelden.

5. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

5.1 Fristablauf

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5.2 Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wird das Recht erst nach Ablauf der Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

5.3 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 2.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

5.4 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses nach Ziffer 2.1 dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Stadt Hilden ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

5.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

Hilden, den 29.05.2009
Umlegungsausschuss der Stadt Hilden
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021344605

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1710698 - Nr. neu 4041710692 Nr. alt 3727427 - Nr. neu 3043727423

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1331826 - Nr. neu 3021331826

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Mai 2009

SPARKASSE HILDENRATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1116961 - Nr. neu 3041116967 Nr. alt 1238138 - Nr. neu 4041238132
Nr. alt 1726256 - Nr. neu 3041726252 Nr. alt 3720810 - Nr. neu 3043720816
Nr. alt 3829736 - Nr. neu 3043829732

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1674407 - Nr. neu 3021674407 Nr. alt 1735307 - Nr. neu 3021735307
Nr. alt 2985265 - Nr. neu 4022985263

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. Mai 2009

SPARKASSE HILDENRATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Donnerstag, dem 25. Juni 2009, 15:15 Uhr im Best Western Parkhotel, Günther-Weisenborn-Str. 7, 42549 Velbert

Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert am 25. Juni 2009 – 15:15 Uhr – im Best Western Parkhotel, Günther-Weisenborn-Str. 7, 42549 Velbert

1. Bestellung einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
2. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
3. Verwendung des Bilanzgewinnes der Sparkasse für das Geschäftsjahr 2008
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert für das Geschäftsjahr 2008
5. Nachwahl eines Vertreters und eines stellvertretenden Vertreters der Dienstkräfte der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert in den Verwaltungsrat gemäß § 12 SpkG NW in Verbindung mit § 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
6. Verschiedenes

gez.
Elisabeth Müller-Witt
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Heizungsarbeiten – Helmholtz-Gymnasium

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- Demontage von 70 Guss-Heizkörpern
- Montage von 70 Röhrenradiatoren
- ca. 130 m Stahlrohrleitung
- ca. 25 Stück Armaturen

Beginn der Arbeiten: 27.07.2009
Fertigstellung: 23.10.2009

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 10.06.2009 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 4 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/90023** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 30.06.2009, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der **Eröffnungstermin** findet am **30.06.2009, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum **17.07.2009** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

7. Lieferung eines Notfallkrankewagens Typ B

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die Stadt Hilden beabsichtigt, für ihren Rettungsdienst in 2009 einen Notfallkrankewagen, Typ B, anzuschaffen. Das Fahrzeug dient in erster Linie zum Transport von Nicht-Notfallpatienten. In bestimmten Einsatzsituationen soll es auch zum Transport von Notfallpatienten eingesetzt werden können. Daher muß das Fahrzeug der DIN EN 1789 Notfallkrankewagen Typ B entsprechen. Zur einfacheren Beladung mit dem Patiententragestuhl ist eine entsprechende Auffahrrampe mit einer Heckabsenkung der Hinterachse vorzusehen. Im Rahmen der Nutzung als Notfallkrankewagen Typ B sind Halterungen und Lagerungen für eine erweiterte medizinische Ausstattung vorzusehen. Um den sicheren Betrieb bei Auslastung durch viele elektrische Verbraucher zu gewährleisten, ist ein wartungsfreier Gel-Akku und eine vom Fahrgestellhersteller zugelassene Motorweiterlauf-Sicherheitsschaltung erforderlich.

Liefertermin: je nach Auftragslage und Produktionskapazität des Herstellers, variabel. Eine Auslieferung in 2009 wird angestrebt.

NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Die Verdingungsunterlagen können ab dem **17.06.2009** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 € je Exemplar angefordert werden. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/90024** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses**

Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder ein Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **02.07.2009** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind **nicht** zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Eigenerklärung zur technischen Leistungsfähigkeit.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb **von 6 Kalendertagen** nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum **22.07.2009** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
